

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Kommunalwahlen am 13. September 2026.

Bildung des Wahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431)

werden die in der Gemeinde Hohenhameln vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, für die am 13. September 2026 stattfindenden Kommunalwahlen im Bereich der Gemeinde Hohenhameln

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Besitzer/innen

und als stellvertretende Besitzer/innen

für den zu bildenden Wahlausschuss

vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden sowie 6 Besitzer/innen, die vom Wahlleiter auf Grund der eingereichten Vorschläge aus den Wahlberechtigten berufen werden.

Die Vorschläge für die 6 Besitzer/innen und die 6 stellvertretenden Besitzer/innen sind bis zum

12.01.2026

schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13 (Rathaus), 31249 Hohenhameln, einzureichen.

Bei den Vorschlägen ist auf folgendes zu achten:

1. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

2. Die in § 13 Abs. 3 NKWG bezeichneten Personen können die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen.

gez.

Uwe Semper